

WOCHENBLATT

Oberes Glantal · Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

49. Jahrgang - 04. Juli 2020

Bekanntmachung

Vereinheitlichung der Gebühren und Beiträge

Nachdem die Bescheide für die Werksgebühren Mitte Juni versandt wurden, gingen zahlreiche Nachfragen bei der Verbandsgemeindeverwaltung ein.

Ursächlich hierfür ist die Vereinheitlichung der Gebühren und Beiträge in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal. In den Ausgaben des Wochenblattes vom 25.04.2020 und 20.06.2020 haben wir schon ausführlich über die Gebührenveränderungen berichtet. Des Weiteren erfolgten über die Satzungsänderungen in der Vergangenheit mehrere Bekanntmachungen. Im Wesentlichen wurden die Grundgebühren für Wasser und Abwasser im Bereich der ehemaligen VG Glan-Münchweiler durch die Einführung der wiederkehrenden Beiträge ersetzt. In der ehemaligen VG Schönenberg-Kübelberg wurden die Berechnungsgrundlagen beim wiederkehrenden Beitrag Wasser angepasst. Der bisherige wiederkehrende Beitrag wurde nach der lichten Weite des Hausanschlusses, der neue wiederkehrende Beitrag wird nach der beitragspflichtigen Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse berechnet. In der ehemaligen VG Waldmohr ergeben sich keine Änderungen in den Berechnungsgrundlagen; wie bisher werden sowohl für die Wasserversorgung, als auch für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung wiederkehrende Beiträge erhoben. Die Vereinheitlichung der unterschiedlichen Gebühren und Beiträge zu einheitlichen Sätzen führt unweigerlich dazu, dass einige Bürger mehr und andere Bürger weniger zahlen müssen. Wir möchten aber auch darüber informieren, dass bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne darauf geachtet wurde, die Kosten möglichst gering zu halten.

Beispielsweise wurde im Bereich der Abwasserbeseitigung die Nutzungsdauer des Leitungsnetzes auf 50 Jahre vereinheitlicht, wodurch die jährlichen fixe Kosten gesenkt wurden und dies sich senkend auf die Entgelte auswirkt.

Wiederkehrender Beitrag Wasserversorgung

Der wiederkehrende Beitrag Wasserversorgung wird für die Möglichkeit des Bezuges von Trinkwasser erhoben. Der wiederkehrende Beitrag dient zur Deckung der Kosten für die Vorhaltung entsprechender Kapazitäten der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserbevorratung in den Hochbehältern, für die Transportleitungen, Pumpanlagen etc. im gesamten Versorgungsgebiet. Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich und wird vierteljährlich berechnet. Für die Höhe des Beitrages ist die Größe des Grundstückes maßgeblich. Die beitragspflichtige Fläche ergibt sich aus der Grundstücksfläche abzüglich der Tiefenbegrenzung hinter 35 m, abzüglich sonstigen Abzugsflächen, zuzüglich der befestigten Fläche über 35 m Tiefe, zuzüglich 20% Zuschlag für die ersten beiden Vollgeschosse. Von den gesamten Aufwendungen in Höhe von 3.020.855 Euro werden je 50% (1.510.427,50 Euro) über den wiederkehrenden Beitrag und über die Verbrauchsgebühr abgerechnet.

Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser

Der wiederkehrende Beitrag Schmutzwasser wird für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kanalleitungen und Kläranlagen erhoben. Der wiederkehrende Beitrag dient zur Deckung der festen Kosten für die Vorhaltung der entsprechenden Kapazitäten der Abwasserkanäle, Pumpwerke, Kläranlagen etc. im gesamten Versorgungsgebiet. Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich und wird vierteljährlich berechnet. Für die Höhe des Beitrages ist die Größe des Grundstückes maßgeblich. Die beitragspflichtige Fläche ergibt sich aus der Grundstücksfläche abzüglich der Tiefenbegrenzung hinter 35 m, abzüglich sonstigen Abzugsflächen, zuzüglich der befestigten Fläche über 35 m Tiefe, zuzüglich 20% Zuschlag für die ersten beiden Vollgeschosse. Von den gesamten Aufwendungen für Schmutzwasser in Höhe von 3.239.172 Euro werden 50% von den festen Kosten (844.113 Euro) über den wiederkehrenden Beitrag und die restlichen Kosten in Höhe von 2.395.059 Euro über die Verbrauchsgebühr abgerechnet.

Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser

Der wiederkehrende Beitrag Niederschlagswasser wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben. Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich. Der Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Die beitragspflichtige Fläche ergibt sich aus der Grundstücksfläche abzüglich der Tiefenbegrenzung hinter 35 m, abzüglich sonstigen Abzugsflächen, mal der Grundflächenzahl, zuzüglich der befestigten Fläche über 35 m Tiefe.

Die über den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser zu verteilenden Kosten belaufen sich auf 1.641.030 Euro.

Nachdem der maßgebliche Beschluss zur Erstellung der Gebührenbescheide erst am 10. März 2020 gefasst wurde, konnten die Bescheide erst Mitte Juni versandt werden.

Auf Grund dieser Tatsache, dass die Bescheide erst Mitte Juni versandt wurden, verteilen sich die Abschlagszahlungen nur noch auf die zweite Jahreshälfte, wodurch bei weniger Raten die Abschlagszahlungen höher ausfallen. Ab dem nächsten Jahr werden die Bescheide wieder im März versandt, damit sich die Abschlagszahlungen wieder auf mehrere Monate verteilen.

Wir bitten um Verständnis bei der Vereinheitlichung der Gebühren und Beiträge.

Mit freundlichen Grüßen
Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal

Bergmannsbauern-Museum wieder geöffnet!

Das Bergmannsbauern-Museum in Breitenbach ist ab Sonntag, 5. Juli wieder für Besucher geöffnet!

Mittwochs von 19-22 Uhr und jeden 1. Sonntag im Monat von 14-18

Uhr, sowie nach vorheriger Vereinbarung, kann das Museum besucht werden. Für den Museumsbesuch gelten die üblichen Abstands- und Hygieneregeln sowie Maskenpflicht. Weitere Informationen hier-

zu finden Sie auch auf unserer Internetseite www.vgog.de.

Bei Fragen zum Museumsbesuch und Buchungen kontaktieren Sie bitte Herrn Thomas Gregor, Tel. Nr.: 06386-5529 oder die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal unter der Tel. Nr.: 06373-5040.

Wir freuen uns sehr, Sie nun wieder im Bergmannsbauern-Museum in Breitenbach begrüßen zu dürfen!



Das Fundamt Schönenberg-Kübelberg meldet:

Im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg wurde ein Fahrrad (Fundort: Schönenberg) als Fundsache gemeldet. Außerdem wurde eine Schildkröte (Fundort: Altenkirchen) als Fundsache gemeldet.

Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel. 06373/504-210.

Das Fundamt Waldmohr meldet:

Im Bürgerbüro Waldmohr wurde eine Schildkröte als Fundtier (Fundort Badstraße in Waldmohr) gemeldet.

Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Waldmohr der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel.: 06373/ 504-220 oder -221.



Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar

Gemeinsame Bekanntmachung

für die Grundschulen Altenkirchen, Breitenbach, Brücken, Herschweiler-Pettersheim, Nanzdietschweiler, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr sowie der Grund- und Realschule plus Glan-Münchweiler



Einschreibung für Schulneulinge, die mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 schulpflichtig werden.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01. September 2020 bis zum 31. August 2021 das 6. Lebensjahr vollenden (geboren in der Zeit vom 01. September 2014 bis 31. August 2015) oder bisher vom Schulbesuch zurückgestellt waren.

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden; der Anmeldezeitraum liegt im Februar 2021.

Die Schuleinschreibung erfolgt durch die Sorgeberechtigten. In den Grundschulen Altenkirchen, Brücken, Schönenberg-Kübelberg sowie der Grund- und Realschule plus Glan-Münchweiler (Glantalschule) sind zur Schuleinschreibung alle Schulanfänger durch einen Sorgeberechtigten persönlich vorzustellen.

Bei der Anmeldung sind Geburtsurkunde, Familienstammbuch, ein Passbild (bei „Buskindern“), eine aktuelle E-Mail-Adresse, eine Bescheinigung vom Kindergarten und ggf. der Aufnahmeschein/Registrierschein vorzulegen.

Zur Kontrolle der Masernschutz-Impfung bitte den Org.-Impfpass (keine Kopie des Impfpasses!) Ihres Kindes vorlegen.

Haben Erziehungsberechtigte das alleinige Sorgerecht, ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die im Vorjahr vom Schulbesuch zurückgestellten Schulneulinge für die Einschulung im kommenden Schuljahr von Erziehungsberechtigten erneut angemeldet werden müssen.

Anmeldetermine:

Grundschule Altenkirchen, Schulstraße 12, 66903 Altenkirchen

Kinder aus Altenkirchen und Frohnhofen
 am Montag, 07.09.2020 von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Grundschule Breitenbach, Auf dem Wilcher 9, 66916 Breitenbach

Kinder aus Breitenbach
 am Montag, 07.09.2020 von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Grundschule Brücken, Wiesenstraße 25, 66904 Brücken (Pfalz)

Kinder aus Brücken, Dittweiler und Ohmbach
 am Dienstag, 08.09.2020 von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Grundschule Glan-Münchweiler (Glantalschule), Glanstraße 9, 66907 Glan-Münchweiler

Kinder aus Glan-Münchweiler, Henschtal, Matzenbach, Quirnbach, Rehweiler und Steinbach am Glan
 in der Woche von 31.08.2020 bis 04.09.2020 von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung.

Grundschule Herschweiler-Pettersheim (Christian Herzog-Schule), Am Sportplatz 10, 66909 Herschweiler-Pettersheim

Kinder aus Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach und Wahnwegen
 am Mittwoch, 09.09.2020 von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Grundschule Nanzdietschweiler (Gräfin von der Leyen-Grundschule), Bahnhofstraße 10, 66909 Nanzdietschweiler

Kinder aus Börsborn und Nanzdietschweiler
 am Montag, 07.09.2020 von 11:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Grundschule Schönenberg-Kübelberg, Pestalozzistraße 14, 66901 Schönenberg-Kübelberg

Kinder aus Gries und Schönenberg-Kübelberg
 am Montag, 07.09.2020 von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Grundschule Waldmohr (Rothenfeldschule), Bahnhofstraße 57b, 66914 Waldmohr

Kinder aus Dunzweiler und Waldmohr
 am Mittwoch, 09.09.2020 von 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
 am Donnerstag, 10.09.2020 von 09:30 Uhr bis 14:00 Uhr.

Unsere Jubilare

Altenkirchen

04.07. Gisela Keller
 07.07. Jürgen Fischer
 08.07. Renate Emrich
 09.07. Margot Becker
 10.07. Edda Radke

04.07. Elfriede Lauer
 07.07. Inge Simon
 08.07. Reinhilde Müller

Dittweiler

04.07. Selinde Nikolaus
 05.07. Renate Jung
 09.07. Senta Bläsi

Breitenbach

05.07. Werner Gute
 07.07. Herbert Hennes
 08.07. Elfriede Eisel
 08.07. Otto Kiel
 08.07. Werner Weirich

Dunzweiler

04.07. Ingrid Becker

Frohnhofen

05.07. Maria Terranova
 10.07. Eda Beck
 11.07. Hilde Hollinger

Brücken

04.07. Jutta Bertram

Herschweiler-Pettersheim

06.07. Achim Huber
 08.07. Gisela Müller

Hüffler

05.07. Edelgard Weyrich

Krottelbach

10.07. Günter Becker

Langenbach

05.07. Carmen Stöger

Nanzdietschweiler

05.07. Ronald Campbell
 06.07. Wilfried Albrecht
 10.07. Günter Seber

Quirnbach

OT Liebthal

10.07. Hugo Müller

Rehweiler

10.07. Jürgen Zurr

Schönenberg-Kübelberg

OT Kübelberg

04.07. Leo Matzenbacher
 05.07. Ute Purcell
 07.07. Ali Güler
 09.07. Helga Buser
 11.07. Karl Neff

OT Sand

11.07. Horst Göttel

OT Schmittweiler

07.07. Maria Wagner

OT Schönenberg

05.07. Robert Biehl

09.07. Lydia Doronin

Waldmohr

04.07. Wilma Giebert
 04.07. Ursula Recktenwald
 05.07. Stefanos Nikolaidis
 06.07. Elli Ecker
 06.07. Ilse Emich
 06.07. Elvira Kampov
 06.07. Irmtraud Marx
 08.07. Lore Brunk
 08.07. Klaus Dießner
 08.07. Karin Fell
 08.07. Helga Kunz
 10.07. Roswitha Förderer
 10.07. Karin Gast
 10.07. Gerhard Sprungk
 10.07. Rita Weiss
 11.07. Anton Keller

Aktuelle Informationen rund um das Thema Coronavirus sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar.

Sperrung Ortsdurchfahrt Dunzweiler

Ab dem 06.07.2020 bis zum 01.07.2022 ist die K4 (Ortsdurchfahrt Dunzweiler) gesperrt.

Der Verkehr wird über die L 354 Waldziegelhütte; B 423 Waldmohr/Schönenberg-Kübelberg und K 4 Schönenberg-Kübelberg/Schmittweiler umgeleitet.

Die Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis gebeten.

Ihre Verbandsgemeinde
Oberes Glantal



Pressemeldung zum 8. Projektauftrag LAG Westrich-Glantal

Weitere Fördermittel für die Region verfügbar

Der Vorstand der LEADER-Region Westrich-Glantal, zu der die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach und Oberes Glantal, ruft weitere Fördermittel auf, um Vorhaben in der Region zu unterstützen.

Im 8. LEADER-Projektauftrag können sich bis zum 30.09.2020 Privatpersonen, Vereine, Organisationen, Initiativen und Gemeinden um **323.975,01 Euro** Fördermittel bewerben, davon 250.000 Euro EU-Mittel und 73.975,01 Euro Landesmittel. Die Förderhöhe richtet sich nach Art des Antragstellers, maximal ist eine Förderung von 250.000 Euro möglich. Der Förderauftrag gilt vorbehaltlich einer weiteren Mittelbereitstellung seitens des Ministeriums.

Eine Entscheidung dazu, welches Projekt eine Förderung erhält, trifft der Vorstand der LEADER-Region voraussichtlich Mitte Oktober 2020. Alle bisher geförderten Projekte sind auf der Website der LAG Westrich-Glantal unter

www.westrich-glantal.de mit Klick auf „Projekte“ und dann „Projekte aus der Region“ zu finden. Die Antragsunterlagen stehen unter „Downloads“ bereit.

Sie haben eine Idee und möchten gerne wissen, ob es Chancen auf Förderung gibt? Dann wenden Sie sich an unsere Regionalmanagerin Anne-Marie Kilpert (Tel.: 06302/923916, E-Mail: anne-marie.kilpert@entra.de). Das Regionalmanagement steht für Beratungen kostenlos zur Verfügung.

„Mach' ich heute aber EINDRUCK,“ sagte die FARBANZEIGE.

ALTENKIRCHEN

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 09.07.2020, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Prot. Jugendheimes, Im Staßweiler 2, 66903 Altenkirchen eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Altenkirchen statt.

Die Sitzung ist - mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 9 - öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept
3. Erweiterung Kita Altenkirchen
 - a) Pflasterarbeiten an der Außenanlage
 - b) Küchenbereich; Beschaffung eines Elektro-Kombi-Dämpfers
4. Dorferneuerungsprogramm IMS
5. Fortschreibung DE-Konzept
6. Haus Übernahme aus Vorkaufsrecht in der Breitenbacher Str. 22
 - Abriss und weitere Vorgehensweise
7. Sanierungsmaßnahme „Am Stockbrunnen“
 - Neugestaltung
8. Informationen

nicht öffentlich

9. Niederschlagung von Forderungen

Altenkirchen, den 24. Juni 2020
gez. Manfred Geis
-Ortsbürgermeister -

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 07.07.2020, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Prot. Jugendheimes, Im Staßweiler 2, 66903 Altenkirchen eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Altenkirchen statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Erweiterung Kita Altenkirchen
 - a) Pflasterarbeiten an der Außenanlage
 - b) Küchenbereich; Beschaffung eines Elektro-Kombi-Dämpfers
2. Dorferneuerungsprogramm IMS
3. Fortschreibung DE-Konzept
4. Haus Übernahme aus Vorkaufsrecht in der Breitenbacher Str. 22
 - Abriss und weitere Vorgehensweise
5. Sanierungsmaßnahme „Am Stockbrunnen“
 - Neugestaltung

Altenkirchen, den 24. Juni 2020
gez. Manfred Geis
-Ortsbürgermeister -

BREITENBACH

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. § 41 Abs. 5 GemO - Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Ortsgemeinderat Breitenbach hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept

Die Ortsgemeinde überträgt die Aufgaben hinsichtlich der Aufstellung eines Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes der Verbandsgemeinde Oberes Glantal. Hierbei soll auch der Siedlungsbereich „Grube Labach“ berücksichtigt werden, da dieser in ein anderes Tal entwässert.

Erweiterung der Satzung vom 01.10.1980 (Außenbereichssatzung In der Dreispitz)

- a) Beschlussfassung zur Berichtigung
- b) Satzungsbeschluss

Zu a)
Aufgrund der unrichtigen Flurstücknummern 2363, 2360 und 2358 unter § 3 der beschlossenen Satzung beschließt der Ortsgemeinderat

das Verfahren wieder aufzugreifen und die Berichtigung der Flurstücknummern wie folgt 2325, 2327 und 2330. Der geänderte Satzungsentwurf liegt bei.

Zu b)

Der Ortsgemeinderat beschließt die Ergänzungssatzung „Erweiterung der Satzung vom 01.10.1980“ wie im Entwurf zur Sitzung vorgelegen. Die Satzung soll rückwirkend zum 19.12.2019 in Kraft gesetzt werden.

Flächennutzungsplan

Der Ortsgemeinderat nimmt den vorgestellten Plan zustimmend zur Kenntnis.

Wegenutzung Dörrenbacher Wald;
- Vertrag

Der Vertrag soll überarbeitet werden und im Anschluss dem Ortsgemeinderat nochmals zur Abstimmung vorgelegt werden.

Übernahme Wasserpumpenhaus Sauerwiesen

Der Vorsitzende wird beauftragt, das geplante Projekt zuerst bzgl. haushaltsrechtlicher Auswirkungen sowie Genehmigungsfähigkeit durch Baubehörde und Landespflege prüfen zu lassen.

Sofern die Prüfungen der genannten Stellen positiv ausfallen, stimmt der Ortsgemeinderat dem Kauf des Wasserpumpenhauses über die Flurbereinigung zu.

Information über getroffene Eilentscheidungen

Die getroffenen Eilentscheidungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

nicht öffentlich

Pachtangelegenheit

Es wird über eine Mietminderung beschlossen.

Niederschlagung von Forderungen

Es werden Ansprüche der Ortsgemeinde Breitenbach niedergeschlagen.

Vertretung Ortsbürgermeister

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in der Zeit vom 05.07.-14.07. wird der 2. Beigeordnete Ellmer, Sören die Amtsvertretung übernehmen.
Telefon: 0170-3898389

E-Mail: ortsbuergemeister@breitenbachpfalz.de

gez. Johannes Roth
Ortsbürgermeister

BRÜCKEN

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) vom 24. Juni 2020

Der Gemeinderat von Brücken (Pfalz) hat in seiner Ortsgemeinderatssitzung vom 02.06.2020 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck/ Bestattungsanspruch
- § 3 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Särge
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten/ Einzelgräber für Sargbestattungen
- § 13a Gemischte Grabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Ehrengabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 18 Gestaltung der Grabmale
- § 19 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 20 Standsicherheit der Grabmale
- § 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 22 Entfernen von Grabmalen

VI. Herrichten und Pflegen der Grabstätten

- § 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 24 Vernachlässigte Grabstätten

VII. Leichenhalle

- § 25 Benutzung der Leichenhalle

VIII. Schlussvorschriften

- § 26 Alte Rechte
- § 27 Haftung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Gebühren
- § 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Brücken (Pfalz) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde Brücken (Pfalz).
2. Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) einen familiären Bezug in der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) haben,
 - c) zum Zeitpunkt ihres Todes wegen Krankheit und/oder Pflege außerhalb der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) polizeilich gemeldet waren,
 - d) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - e) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung.
4. Die Friedhofsverwaltung besteht aus
 - a) dem Ortsbürgermeister oder dessen ständigem Vertreter und
 - b) dem zuständigen Sachbearbeiter für das Friedhofswesen bei

der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal.

5. Der zuständige Sachbearbeiter (vgl. § 2 Abs. 4 b) ist ermächtigt, alle Verwaltungsaufgaben, die aufgrund des Bestattungsgesetzes und dieser Satzung erforderlich sind, durchzuführen. Bei Sterbefällen informiert der zuständige Sachbearbeiter (vgl. § 2 Abs. 4 b) nach Kenntnisnahme den Vertreter der Ortsgemeinde.

§ 3

Schließung und Aufhebung

1. Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG.

2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

3. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

4. Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

5. Umbettungstermine werden bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

6. Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

3. Beim Betreten und Verlassen des Friedhofes sind die Friedhofstore zu schließen.

4. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung sind ausgenommen. Leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ebenfalls ausgenommen, der Fahrer bzw. Fahrzeughalter haftet jedoch für entstandene Schäden,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere -ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - j) Die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabbpflege.
 - k) Das Rauchen ist auf dem Friedhof verboten.
 - l) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa.) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb.) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

5. Feiern und andere nicht mit einer

Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten *)

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
3. Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12. 2007 (BGBl. I S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 der Friedhofssatzung.

2. Bei der Anmeldung ist ein Kostenübernahmeantrag vorzulegen.

3. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen

Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

4. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. In der Zeit vom 1. April bis 30. September i.d.R. bis spätestens 16.00 Uhr, in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März) i.d.R. bis 15.30 Uhr.

5. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnengrabstätte beigesetzt.

6. In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Elternteil mit seinem nicht über 6 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 6 Jahre in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

2. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,85 m hoch und im Mittelmaß 0,85 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

1. Die Gräber werden von dem Friedhofpersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen.

2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefengräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,60 m.

3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber

Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11 Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte ist innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten ausgebettet werden.

4. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

5. Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

7. Die Nutzungsgebühr der Erstbelegung wird nicht zurückerstattet.

8. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

9. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten (Einzelgrab-Sarg)
- Gemischte Grabstätten
- Wahlgrabstätten in Breite
- Wahlgrabstätten in Tiefe (Kein Neuerwerb)
- Urnenreihengrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Wiesen-Urnenreihengrabstätten
- Wiesen-Urnenwahlgrabstätten
- Ehrengrabstätten.

2. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

3. Gräfte sind ausgeschlossen.

4. Bestehende Abweichungen von den Festlegungen in Abs. 1 bleiben unberührt.

5. Särge und Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

6. Soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend auch für Urnengräber.

7. In bereits zugeteilten Tiefengrabstätten können nur noch weitere Bestattungen stattfinden. Neubelegungen sind ausgeschlossen.

§ 13 Reihengrabstätten / Einzelgräber für Sargbestattungen

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

2. Es werden eingerichtet:

- Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr.

3. In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 6, § 13 a und § 15 Abs. 1 Nr. e - nur eine Leiche bestattet werden.

4. Das Nutzungsrecht kann durch Antrag des Nutzungsberechtigten und erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr einmalig um 5 Jahre verlängert werden. Während dieser Verlängerungszeit darf keine

weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgen. Eine Verlängerungsoption für Grabstätten auf dem „Unteren Friedhof“ ist nur nach Absprache mit der Ortsgemeinde möglich.

§ 13a Gemischte Grabstätten

1. Eine Reihengrabstätte nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden.

2. Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengrabstätten (§13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Verantwortlichen zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann (Maximale Belegung: ein Sarg und eine Asche).

3. Das Recht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

4. Das Nutzungsrecht kann durch Antrag des Nutzungsberechtigten und erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr einmalig um 5 Jahre verlängert werden, wenn die Verlängerung nicht schon bei der Zuteilung als Reihengrabstätte erfolgte. Eine weitere Belegung ist nicht mehr möglich. Eine Verlängerungsoption für Grabstätten auf dem „Unteren Friedhof“ ist nur nach Absprache mit der Ortsgemeinde möglich.

§ 14 Wahlgrabstätten

1. Die Wahlgrabstätten werden unterschieden in

- Tiefengrabstätten (nur noch weitere Belegung möglich)
- Familiengrabstätten in Breite

2. Tiefengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen welche noch als Altbestand auf den Friedhöfen der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) bestehen. Neubelegungen sind nicht mehr möglich. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

3. Familiengrabstätten in Breite sind Grabstätten für Erdbestattungen (Sarg), an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Nutzungsdauer von 30 Jahren verliehen wird und die der Reihe nach belegt werden. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

4. In Tiefengrabstätten dürfen nicht mehr als 2 Särge und 2 Aschen und in Wahlgrabstätten in Breite maximal 2 Särge und 4 Aschen beigesetzt werden.

5. In Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

6. Das Nutzungsrecht kann einmalig um die Nutzungszeit wiederverliehen werden oder auf Antrag des Nutzungsberechtigten und erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr einmalig um 10 Jahre verlängert werden. Die Wiederverleihung / Verlängerung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Eine Verlängerungsoption für Grabstätten auf dem „Unteren Friedhof“ ist nur nach Absprache mit der Ortsgemeinde möglich.

7. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte soll für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

- auf den überlebenden Ehegatten,
- auf die Kinder,
- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
- auf die Eltern,
- auf die Geschwister,
- auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsbe-rechtigt.

8. Der Erwerb eines Wahlgrabes zu Lebzeiten aller Nutzungsberechtigten ist nicht möglich.

§ 15 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- Urnenreihengrabstätten - 1 Asche,
- Urnenwahlgrabstätten - bis zu 3 Aschen,
- Wiesen-Urnenreihengrabstätten mit liegenden Grabmalen - 1 Asche,
- Wiesen-Urnenwahlgrabstätten mit liegenden Grabmalen - 2 Aschen,
- Reihengrabstätten - zusätzlich 1 Asche,
- Wahlgrabstätte in Breite (Wahlgrabstätten) - zusätzlich bis zu 4 Aschen,
- Tiefengrabstätte - zusätzlich 2 Aschen.

2. Urnen dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein.

3. Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beiset-

zung abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann durch Antrag des Nutzungsberechtigten und erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr einmalig um 5 Jahre verlängert werden. Eine weitere Belegung ist nicht möglich. Eine Verlängerungsoption für Grabstätten auf dem „Unteren Friedhof“ ist nur nach Absprache mit der Ortsgemeinde möglich.

4. Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. In Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

5. Wiesen-Urnengrabstätten sind Grabstätten mit liegenden, bodengleich abschließenden Steinplatten. Die Inschriften müssen eingraviert sein. Ein Übermähen der Wiese muss möglich sein.

6. Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

7. Soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Pflege der Wiesengrabstätten wird durch die Ortsgemeinde vorgenommen.

§ 18 Gestaltung der Grabmale in den Grabfeldern

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern unterliegen in ihrer Gestaltung und Bear-

beitung den nachfolgenden Anforderungen:

- Grabmale dürfen die gültig vorhandene Grabbreite bzw. Grabtrittplatten nicht überschreiten. Die Höhe bei Reihengräbern und Wahlgrabstätten für Sargbestattungen ist auf 1,10 m und bei Urnengräbern auf 0,80 m (einschließlich Sockel) beschränkt.
- Grababdeckungen sind zulässig. Eventuell vorhandene Grabtrittplatten dürfen nicht überbaut werden. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- Nicht zugelassen sind:
 - Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich der Schriftflächen.
 - Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe.
 - Inschriften und Sinnbilder die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.
- Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält.

5. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

6. Die Absätze 1-5 finden keine Anwendung auf dem Wiesengrabfeld.

7. Auf Wiesen-Urnengrabstätten dürfen keine stehenden Grabmale errichtet werden. Liegende Grabmale für Wiesen-Urnenwahlgräber sind in der Größe von 0,40 m Länge, 0,30 m Breite und einer Mindeststärke von 8 cm und für Wiesen-Urnenreihengrabstätten in der Größe von 0,30 m Länge, 0,20 m Breite und einer Mindeststärke von 8 cm gestattet. Die Grabmale müssen derart im Erdboden versenkt werden, dass ein Übermähen der Fläche möglich ist. Aufgesetzte Buchstaben, Bildnisse und Zeichnungen sind nicht erlaubt. Die Gestaltung der Natursteinplatte soll die Unterhaltungsarbeiten nicht behindern. Die Grabplatten sind dem Geländeverlauf anzupassen und ausreichend zu fundamentieren. Grab schmuck und Blumen dürfen auf der Wiese und den liegenden Grabmalen nicht abgelegt werden.

§ 19 Errichten und Ändern von Grabmalen

- Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- Der Anzeige sind zweifach beizu-

fügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

3. Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

4. Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst-. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

2. Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt

oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22 Entfernen von Grabmalen

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) entfernt werden. Eine vorzeitige Einebnung ist frühestens nach 20 Jahren Ruhedauer/Nutzungsdauer seit der letzten Bestattung möglich. Bei einer vorzeitigen Einebnung fällt die Unterhaltung/Pflege der Grabstätte der Ortsgemeinde zu. Hierfür wird gemäß Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) ein jährlicher Pauschalbetrag bis zum Ablauf der eigentlichen Ruhedauer/Nutzungsdauer erhoben.

2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen.

Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monate abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Der Verpflichtete hat für die Abräumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch Anschreiben der nach § 9 BestG Verpflichteten oder durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

3. Wenn eine Einebnung vorzeitig von der Ortsgemeinde genehmigt wird, ist bis zum Ablauf der eigentlichen Nutzungsdauer ein jährlicher Pauschalbetrag zur Pflege der Grabstätte zu zahlen.

4. Was sich zum Einebnungstermin auf der Grabstätte befindet geht in das Eigentum der Ortsgemeinde über und wird entfernt. Eine Kostenerstattung erfolgt in allen Fällen nicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18,19 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

2. Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- u. Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

3. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.

4. Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

5. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

6. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für das Wiesengrabfeld. Dort obliegt die Herrichtung und Instandsetzung ausschließlich der Ortsgemeinde. Die Pflege wird von der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) übernommen. Aufstellen und Einpflanzen von Blumen und Grab schmuck ist nicht gestattet.

7. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet (ausgenommen sind biologisch abbaubare Produkte).

§ 24 Vernachlässigte Grabstätten

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VII. Leichenhalle

§ 25 Benutzen der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

2. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trau-

erfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

3. Die Särge dürfen in der Einsegnungshalle nicht geöffnet werden.

4. Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 2-5 verstößt,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige bei der Ortsgemeinde ausübt (§ 6)
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f) die Bestimmungen über die Gestaltung der Grabmale nicht einhält (§ 18),
 - g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22),
 - i) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 21 und 23),
 - j) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 7),
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
 - l) die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 betritt.
 - m) Ablagerungen aller Art (auch Grabsegmente) außerhalb der bereitgestellten Flächen deponiert.
 - n) Urnen aus nicht verrottbaren

Materialien beisetzt (§ 15 Abs. 2).

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 27.06.2006 in der Fassung vom 17.02.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Brücken (Pfalz), den 24. Juni 2020
gez. Pius Klein
Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg,
den 24. Juni 2020
gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister

**Machen
Ihrer Werbung
Druck:
Anzeigen im
WOCHENBLATT**

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) vom 24. Juni 2020

Der Ortsgemeinderat Brücken (Pfalz) hat in seiner Sitzung vom 02.06.2020 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs.3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- Gebührensschuldner sind:
- 1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
 - 2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.07.2006 außer Kraft.

Brücken (Pfalz), den 24. Juni 2020
gez. Pius Klein, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- 1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 119,00 Euro
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 238,00 Euro
- 2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 126,00 Euro
- 3) Überlassung einer Wiesen-Urnenreihengrabstätte (Pflegegebühr inbegriffen) 600,00 Euro

- 4) Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten je Jahr 1/25 der Nutzungsgebühr unter I. Abs. 1

- 5) Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten je Jahr 1/25 der Nutzungsgebühr unter I. Abs. 2 und 3

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für
 - a) eine Wahlgrabstätte in Breite 616,00 Euro
 - b) einer Urnenwahlgrabstätte 168,00 Euro
- c) einer Wiesen-Urnenwahlgrabstätte (Pflegegebühr inbegriffen) 800,00 Euro
- 2) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr der Verlängerung für
 - a) eine Wahlgrabstätte in Breite 20,60 Euro
 - b) eine Wahlgrabstätte in Tiefe (nur weitere Belegung möglich) 10,30 Euro
 - c) eine Urnenwahlgrabstätte 5,60 Euro
 - d) eine Wiesen-Urnenwahlgrabstätte (Pflegegebühr inbegriffen) 26,70 Euro
 - e) Verlängerung des Rechts nach Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Gemischte Grabstätte (je Jahr) 9,50 Euro

- 3) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Abs. 1) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschildnern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschildnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Kosten für Grabeinfassungen

- Die Kosten für Grabeinfassungen betragen:
- a) für Urnenreihengrabstätten 140,00 Euro
 - b) für Urnenwahlgrabstätten 140,00 Euro
 - c) für Reihengrabstätten/Wahlgrabstätte in Tiefe 245,00 Euro
 - d) für Wahlgrabstätten in Breite 308,00 Euro

VI. Benutzung der Leichenhalle

- 1) Für die Benutzung der Leichenhalle inkl. Kühlzelle und Reinigung 200,00 Euro

- 2) Für die Benutzung der Trauerhalle (Urne) inkl. Reinigung 120,00 Euro

VII. Einebnungskosten und Pflegepauschale für vorzeitige Einebnungen

- 1) Bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte wird eine Pflegepauschale erhoben.
Pro Jahr der Restnutzungsdauer 20,00 Euro
- 2) Bei Einebnung durch die Ortsgemeinde werden nachfolgende Pauschalen fällig:
 - a) Kindergrabstätte 80,00 Euro
 - b) Reihengrabstätte/Wahlgrabstätte in Tiefe 180,00 Euro
 - c) Wahlgrabstätte in Breite 300,00 Euro
 - d) Urnenreihengrabstätte 120,00 Euro
 - e) Urnenwahlgrabstätte 120,00 Euro

Die Kosten beinhalten die anfallenden Containerkosten.

VIII. Gebühren für besondere Leistungen

- 1) Für die Erteilung einer einmaligen Erlaubnis zur Verrichtung gewerbsmäßiger Arbeiten auf dem Friedhof 30,00 Euro

IX. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofsatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg,
den 24. Juni 2020
gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 07.07.2020, um 19:00 Uhr, findet im Museumsaal, Hauptstraße 45, 66904 Brücken eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Brücken statt. Die Sitzung ist - mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 5 und 6 - öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Städtebauförderung
 - Barrierefreier Zugang Diamantschleifermuseum
 - a) Vergabe Rohbau-, Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten
2. Straßenreparaturmaßnahmen
 - a) Kreuzung Mühlstraße-Zum Krämel
 - b) Ausbesserung von Ausbrüchen und Absenkungen
3. Breitbandversorgung
4. Information Ortsbürgermeister

nicht öffentlich

5. Grundstücksangelegenheit
6. Information Ortsbürgermeister

Brücken, den 25. Juni 2020
gez. Pius Klein
- Ortsbürgermeister -

Hinweis:

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher begrenzt.

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 07.07.2020, um 18:30 Uhr, findet im Saal der Kath. Unterkirche, Am Kirchberg, 66916 Dunzweiler eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dunzweiler statt. Die Sitzung ist - mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 11 und 12 - öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
(Hinweis zu TOP 1 - Einwohnerfragestunde
Einwohner können während dieses Tagesordnungspunktes Fragen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, wird gebeten, die Fragen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei Ortsbürgermeister Volker Korst einzureichen.)
2. Ergebnis der Überprüfung des Dorfgemeinschaftshauses Dunzweiler sowie Gemeindekindergarten
 - a) Information über das Ergebnis der Begehung
 - b) Beschluss/Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zur Abstellung der Mängel im Dorfgemeinschaftshaus anlässlich der Überprüfung
3. Beauftragung eines Brandschutzkonzeptes
4. Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept
5. Beauftragung eines Ingenieurbüros zur Ausschreibung der Arbeiten am Durchlass Talstraße
6. Vorschlag der SPD-Fraktion zur Wahl eines Mitgliedes für den Partnerschaftsausschuss
7. Information zum Breitbandausbau in der Gemeinde
8. Information bezüglich der Absperr-Maßnahme (Pfosten) im Außenbereich
9. Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO
10. Informationen des Ortsbürgermeisters

nicht öffentlich

11. Grundstücksangelegenheiten
12. Niederschlagung von Forderungen

Dunzweiler, den 25. Juni 2020
gez. Volker Korst
- Ortsbürgermeister -

Hinweis:

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher begrenzt.

DUNZWEILER

KINDERTAGESSTÄTTE DIE WILDEN ZWERGE

Die wilden Zwerge sagen „Danke“

Dunzweiler. Auch in der Corona - Zeit bedanken wir uns ganz herzlich für die tolle Spende bei der freiwilligen Feuerwehr Dunzweiler. (08.11.19) wurden verschiedene Lego Produkte gekauft.

Die Freude war dabei riesengroß. Ein Dankeschön nochmals an die freiwillige Feuerwehr Dunzweiler.

Vom Erlös des Sankt Martin Festes

Ebenfalls bedanken sich die Kinder und Erzieher recht herzlich nochmal bei den „Dunzwillerer Straussbuwe und -Mäd“. Auch die restliche Spende der Ker-

w - Tombola (01.09.2019) wurde in neue Spielmaterialien investiert. Ein Dankeschön nochmals an die „Dunzwillerer Straussbuwe und -Mäd“ für die Spende.



GLAN-MÜNCHWEILER

KINDERTAGESSTÄTTE PFIFFIKUS

„Wir sagen danke“

Glan-Münchweiler. Die Kinder und Erzieher der Kita Pfiffikus bedanken sich für die tolle Geldspende bei der Kreissparkasse in Kusel. Die Kreissparkasse beteiligte sich durch ihre Spende, bei der Anschaffung von Kitatassen.

Die Tassen können ab sofort in der Kita Pfiffikus, Im Teich 10 in Glan-Münchweiler, befüllt mit einem klei-

nen Geschenk oder unbefüllt käuflich erworben werden. Der Erlös der Tassen kommt den Kindern der Tagesstätte zu Gute. Wir bedanken uns noch einmal ganz herzlich bei der Kreissparkasse Kusel, die uns mit ihrer Spende bei dieser tollen Aktion unterstützt haben.

Die Kinder und Erzieher der Kita Pfiffikus



HENSCHTAL

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Henschtal für das Haushaltsjahr 2020 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.07 bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus.

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Henschtal haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2020 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

Aufgrund der aktuellen Situation wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 06373-504-155 gebeten.

HERSCHWEILER-PETTERSHEIM

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 07.07.2020, um 19:00 Uhr, findet im großen Festsaal des Gemeinde- und Vereinshauses, Am Schäfergarten 12, 66909 Herschweiler-Pettersheim unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln eine Sitzung des Haupt-, Finanz- und Bauausschusses der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim statt. Die Sitzung ist - mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 9 - öffentlich.

**Tagesordnung:
öffentlich**

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Jahre 2020/2021
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gemäß § 97 I GemO
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan
2. Aufrechterhaltung des Antrages auf Anerkennung als Schwerpunktgemeinde
3. Beschluss der neuen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Gemeinde Herschweiler-Pettersheim zum 01.01.2021
4. Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
5. Honorarvertrag Megaron Kl 3 - energetische Sanierung Vereinsraum
6. Abweichungsantrag zum Bebauungsplan „Zur Villa Rustica“
7. Nutzung der öffentlichen Gebäude in der Ortslage Herschweiler-Pettersheim
8. Informationen

nicht öffentlich

9. Vertragsangelegenheiten

Herschweiler-Pettersheim, den 25. Juni 2020
gez. Margot Schillo
-Ortsbürgermeisterin-

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 09.07.2020, um 19:00 Uhr, findet im großen Festsaal des Gemeinde- und Vereinshauses, Am Schäfergarten 12, 66909 Herschweiler-Pettersheim unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim statt. Die Sitzung ist - mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 9 - öffentlich.

**Tagesordnung:
öffentlich**

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Jahre 2020/2021
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gemäß § 97 I GemO
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan
2. Aufrechterhaltung des Antrages auf Anerkennung als Schwerpunktgemeinde
3. Beschluss der neuen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Gemeinde Herschweiler-Pettersheim zum 01.01.2021
4. Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
5. Honorarvertrag Megaron Kl 3 - energetische Sanierung Vereinsraum
6. Abweichungsantrag zum Bebauungsplan „Zur Villa Rustica“
7. Nutzung der öffentlichen Gebäude in der Ortslage Herschweiler-Pettersheim
8. Informationen

nicht öffentlich

9. Vertragsangelegenheiten

Herschweiler-Pettersheim, den 25. Juni 2020
gez. Margot Schillo
-Ortsbürgermeisterin -

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim hat in der kommunalen Kindertagesstätte Regenbogen zum 01.08.2020 zwei Vollzeitstellen zu besetzen:

Wir suchen:

- 1.) einen Erzieher / eine Erzieherin (m/w/d) in Vollzeit

vorerst befristet für die Dauer einer Mutterschutz- / und ggfs. anschließenden Elternzeitvertretung (vorläufig bis zum 31.01.2021).

- 2.) einen Erzieher / eine Erzieherin (m/w/d) in Vollzeit

vorerst befristet bis zum 30.06.2021, die evtl. Weiterbeschäftigung ist abhängig von der Betriebserlaubnis.

Wir wünschen uns:

- engagierte Persönlichkeiten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum/zur Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung (m/w/d)
- teamfähige, verantwortungsbewusste und einsatzfreudige Menschen mit Empathie, Einfühlungsvermögen und Freude am Umgang mit Kindern

Wir bieten:

Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Vergütung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) mit allen im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Unsere fünfgruppige Einrichtung mit provisorischer Krippengruppe arbeitet ressourcenorientiert und bietet Ihnen vielfältige berufliche Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 15. Juli 2020 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal Fachbereich 1A.2 – Personal Rathausstr. 8 66901 Schönenberg-Kübelberg oder per Email an bewerbung@vvgog.de (bevorzugt im PDF-Format).

Für Rückfragen stehen Ihnen die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Burger (Tel. 06384 / 7171) sowie die Ortsbürgermeisterin Frau Schillo (Tel. 06384 / 993234) gerne zur Verfügung.

Hinweis:

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz.

Herschweiler-Pettersheim, im Juni 2020
gez. Margot Schillo
Ortsbürgermeisterin

LANGENBACH

Neues aus dem Ortsgemeinderat**Bekanntmachung gem. § 41 Abs. 5 GemO - Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.**

Der Ortsgemeinderat Langenbach hat in seiner Sitzung am 10.06. 2020 folgende Beschlüsse gefasst:
öffentlich

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gemäß § 97 I GemO
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan

a) Es wurden keine Vorschläge eingereicht.

b) Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung sowie dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr

2020 in der vorgetragenen Fassung zu.

Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept

Die Ortsgemeinde überträgt die Aufgaben der Ortsgemeinde bei der Aufstellung eines Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes an die Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Gestaltung einer neuen Homepage für die Ortsgemeinde Langenbach

Der Ortsgemeinderat beauftragt den Ortsbürgermeister und seine Beigeordneten, Angebote einzuholen um eine neue Homepage erstellen zu lassen. Das maximale Budget für die Neugestaltung beträgt 2.500,- Euro und soll von dem noch vorhandenen

Guthaben des Verwahrkontos gezahlt werden.

Anschaffung von Hygienespendern für das Dorfgemeinschaftshaus

Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, Angebote für Mehrwegspender einzuholen.

Bis sich die Preise dieser Produkte stabilisiert haben, soll das Dorfgemeinschaftshaus vorerst mit Einwegspendern ausgestattet werden.

nicht öffentlich**Niederschlagung von Forderungen**

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Ansprüche der Ortsgemeinde gegen Schuldner niederzuschlagen.

MATZENBACH

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Matzenbach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Kita-Leitung (m/w/d) für die Gemeindecindertagesstätte Villa Kunterbunt (Vollzeit, befristet)

Ihre wesentlichen Aufgaben:

- Leitung der gesamten Einrichtung, Fachaufsicht über das päd. Personal sowie Hauswirtschafts- und Reinigungskräfte
- Zusammenarbeit mit dem Träger, den Erziehungsberechtigten und Institutionen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Konzeptionssicherung und Weiterentwicklung (inkl. Schutzkonzept und Qualitätsmanagement)
- Haushaltsplanung und Kontrolle der finanziellen Mittel
- Dienstplangestaltung, Urlaubs- und Abwesenheitskartei, Vertretungsdienste einteilen, Ausfalldokumentation

Wir wünschen uns:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Erzieher/in, mit staatlicher Anerkennung
- mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im Elementarbereich
- mindestens 2 Jahre Erfahrung als Gruppenleitung oder stellvertretender Kitaleitung
- gute Kenntnisse in MS-Office
- Personal Management (Mitarbeiterführung und Personalentwicklung)
- Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrages
- Umsetzung des Einrichtungskonzeptes und dessen Weiterentwicklung

Wir bieten Ihnen:

- Es handelt sich um eine befristete Vollzeitstelle im öffentlichen Dienst, vorerst befristet bis 31.12.2022.
- Sie erhalten eine leistungsgerechte Vergütung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) in Entgeltgruppe S 9, inklusive aller im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen sowie zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten.

Aufgrund der momentanen Umbauarbeiten ist die Kita Matzenbach bis auf weiteres in den Räumen der Glantalschule in Glan-Münchweiler untergebracht.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 15.07.2020 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an bewerbung@vgog.de

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz.

Matzenbach, 24.06.2020
gez. Andrea Müller
Ortsbürgermeisterin

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 08.07.2020, um 19:30 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Neunkircher Straße 11, 66909 Matzenbach eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Matzenbach statt. Die Sitzung ist - mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 7, 8 und 9 - öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Wahl der/des 1. Beigeordneten, Ernennung, ggf. Vereidigung und Einführung in das Amt sowie Wahl des/der weiteren Beigeordneten, Ernennung, ggf. Vereidigung und Einführung in das Amt
2. Nachwahl eines Mitgliedes für den Kindergartenausschuss
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gemäß § 97 I GemO
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan
4. Bebauungsplan „Am Potzbergweg“; Beschlussfassung über die erneute Offenlage und Behördenbeteiligung
5. Grundsatzbeschluss über die Neubeschaffung eines Spielgerätes auf dem Spielplatz Ortsteil Gimsbach
6. Informationen

nicht öffentlich

7. Grundstücksangelegenheiten
8. Personalangelegenheiten
9. Informationen

Matzenbach, den 25. Juni 2020
gez. Andrea Müller
-Ortsbürgermeisterin -

Hinweis:

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher begrenzt.

NANZDIETSCHWEILER

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. § 41 Abs. 5 GemO - Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler hat in seiner Sitzung am 10.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Flächennutzungsplan

Der Ortsgemeinderat beschließt die Variante 3 in den Flächennutzungsplan mit aufzunehmen.

Baugebiet Auf der Höllenhub Teil E

Der Ortsgemeinderat entscheidet sich für die Variante 4. Diese Variante soll vom Planungsbüro weiterentwickelt werden. Hierbei sollen jedoch weitere Alternativen für die beiden Wendehammer überprüft und vorgestellt sowie die Straßenbreite an die des NBG „Höllenhub Teil D“ angepasst werden.

Antrag der CDU-Fraktion; Umgestaltung der Veranstaltungsfläche bei der Kurpfalzhalle

Der Ortsgemeinderat empfiehlt in der bevorstehenden Dorfmoderation eine

Arbeitsgruppe zur Umgestaltung der Veranstaltungsfläche sowie einer erweiterten Nutzung der Ratsstube einzurichten. Eine abschließende Entscheidung über die Umgestaltung trifft der Gemeinderat unter Einbeziehung der Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppe.

Straßensanierung „Von der Leyen Straße“ und „Am Hübel“; Beauftragung eines Planungsbüros

Der Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler beschließt das Planungsbüro Decker aus Kusel mit der Leistungsstufe 2 (Leistungsphase 5-9) auf Grundlage des bestehenden Vertrages zu beauftragen.

Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept

Die Ortsgemeinde überträgt die Aufgaben der Ortsgemeinde bei der Aufstellung eines Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes an die Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Instandsetzungsarbeiten in der Ortsgemeinde

Die Ortsgemeinde Nanzdietschweiler beschließt das Angebot der Firma Jahns GmbH in Höhe von 22.002,86 Euro (brutto) zu beauftragen.

Wirtschaftsweg Verlängerung Friedhofstraße

Die Ortsgemeinde Nanzdietschweiler fasst folgenden Beschluss:

1. Beauftragung des Ingenieurbüro Decker aus Kusel mit der Leistungsphase 1-4 in Höhe von 16.476,18 Euro brutto.
2. Beauftragung eines Bodengutachtens der Firma UGG aus Nonnweiler in Höhe von 2.535,89 Euro brutto
3. Bestandsvermessung durch das Vermessungsbüro Strauß & Christoffel aus Kusel. 1.990,00 Euro netto.
4. Beauftragung LF-Plan aus Rodenbach für die Landespflegerische Ausgleichsplanung in Höhe von 5.593,00 Euro.

KINDERTAGESSTÄTTE HERZ JESU

Eine Nestschaukel für den Außenspielbereich

Endlich kann richtig geschaukelt werden!

Nanzdietsweiler. Die katholische Kita „Herz Jesu“ hat ihren Außenspielbereich mit einer Vogel-nestschaukel aufgewertet. Darüber haben sich alle Kinder gefreut und die neue Schaukel gleich eingeweiht. Die Kinder genießen es zu schaukeln oder einfach mal die Seele baumeln zu lassen.

Das Projekt konnte durch das Engagement der Eltern, z.B. durch das

Erwirtschaften von Geldern bei Kleiderbasaren und durch weitere Spenden verwirklicht werden.

Durch dieses gelungene Projekt sind wir wieder einen Schritt weiter, unser Außengelände zu verschönern und für die Kinder ansprechender und kindgerechter zu gestalten.

Ein großes Dankeschön an die Helfer des Arbeitseinsatzes!



Ein Hochbeet für die kath. Kita

Nanzdietsweiler. Die katholische Kita Herz Jesu hat vom Obst- und Gartenbauverein Nanzdietsweiler ein Hochbeet gespendet bekommen, welches auch gleich bepflanzt wurde.

Die Kinder haben fleißig gegossen

und können bald die ersten Karotten genießen. Die jungen „Gärtner“ freuen sich schon sehr auf die Ernte! Die Kinder, die Erzieherinnen und der Träger bedanken sich recht herzlich beim Obst- und Gartenbauverein für diese tolle Spende!



QUIRNBACH

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Quirnbach für die Haushaltsjahre 2020/ 2021 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-5.09 bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus.

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Quirnbach haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Jahre 2020/2021 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

Aufgrund der aktuellen Situation wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung (06373/504-151) gebeten.

SCHÖNENBERG-KÜBELBERG

Sommerferienprogramm 2020

des Jugendzentrums in Kooperation mit ortsansässigen Vereinen

Für Kinder zwischen 6 und 10 Jahre

Montag: 27.07.2020
13.00-16.00 Uhr

Der Tennisverein TC 78 in Schönenberg-Kübelberg zeigt euch spielerisch wie man mit dem Tennisschläger umgeht. Ein Schnuppertraining mit ganz viel Spaß und Spiel erwartet euch. Treffpunkt ist der Tennisplatz nahe Campingpark Ohmbachsee um 13.00 Uhr, dort könnt ihr dann um 16.00 Uhr wieder abgeholt werden. Bitte an Getränke und Essen für zwischendurch denken und einen Mundschutz mitbringen

Dienstag: 28.07.2020
13.00-16.00 Uhr

Einen ereignisreichen Tag verspricht euch der TV Kübelberg gemeinsam mit dem SV Kübelberg. Geplant ist eine spannende Dorfrallye. Treffpunkt ist der Pausenhof der Grundschule, dort könnt ihr dann um 16.00 Uhr auch wieder abgeholt werden. Bitte an Getränke und Essen für zwischendurch, sowie an wetterangepasste Kleidung und den Mundschutz denken.

Mittwoch: 29.07.2020
13.00-16.00 Uhr

Ob Hip Hop mit Janina oder Outdoorspiele mit Christine, wird euch auch heute was geboten, lasst euch überraschen. Treffpunkt beim SV Sand. Bitte bringt einen Rucksack mit Essen für zwischendurch, Getränke, ein Handtuch und euren Mundschutz mit.

Donnerstag: 30.07.2020

und Freitag 31.07.2020
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Wald pur beim Walderlebnistag. Ihr taucht ein in eine andere Welt. Hier heißt es erleben, ausprobieren und selbst tun. Treffpunkt ist der SV Sand. Bitte bringt einen Rucksack mit Essen für zwischendurch, Getränke, ein Handtuch und euren Mundschutz. Wetterfeste Kleidung und festes Schuhwerk wäre wünschenswert, da das Programm auch bei leichtem Regen stattfindet.

Anmeldeschluss ist der 10. Juli 2020, 13.00 Uhr-16.00 Uhr

Anmeldung im Jugendzentrum Mo bis Mi und Fr zwischen 15.00 Uhr und 19.00 Uhr.

Wir freuen uns auf ein schönes Sommerferienprogramm 2020
Timo Kreuzer und Christine Schmidt
Jugendzentrum, Saarbrücker Str. 121, 66901 Schönenberg-Kübelberg Tel.: 06373-892915
Email: sk@juz.vgog.de

Für Kinder zwischen 10 und 14 Jahre

Montag, 13.07.20
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Wir spazieren an den Ohmbachsee um dort schöne Fotos zu machen. Falls möglich werden wir Tretboot fahren. Bitte vorab mit Sonnenmilch eincremen, an ausreichend Getränke und euren Mundschutz denken. Bitte bringt euer Handy mit.

Dienstag, 14.07.20
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr



Wir machen eine Radtour. Bitte bringt euer verkehrssichereres Fahrrad, einen Fahrradhelm, ausreichend Getränke und euren Mundschutz mit. Bitte vorab mit Sonnenmilch eincremen.

Mittwoch, 15.07.20

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Tanzen, schwitzen und den Rhythmus spüren. Ein Mix aus Fitness und Tanz mit eigener Choreografie. Auch heute euren Mundschutz und ausreichend Getränke mitbringen, bitte vorab eincremen.

Donnerstag, 16.07.20

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Wir machen eine Dorfrallye. An ausreichend Getränke und euren Mundschutz denken und vorab eincremen.

Freitag 17.07.20

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Wir machen eine Schnitzeljagd, bitte vorab eincremen und an euren Mundschutz sowie an ausreichend Getränke denken.

Anmeldeschluss ist der 10. Juli 2020

Anmeldung im Jugendzentrum Mo bis Mi und Fr zwischen 15.00 Uhr und 19.00 Uhr.

Wir freuen uns auf ein schönes Sommerferienprogramm 2020

Christine Schmidt
Jugendzentrum, Saarbrücker Str. 121, 66901 Schönenberg-Kübelberg Tel.: 06373-892915

Email: sk@juz.vgog.de

PENSIONÄRVEREIN SCHÖNENBERG-SAND

Jahreshauptversammlung

Schönenberg-Kübelberg. Am 12.03.2020 hielt der Pensionärverein seine Jahreshauptversammlung ab.

Von den zur Zeit 122 Mitgliedern waren 25 erschienen.

Der 1. Vorsitzende Rudolf Moses gab einen Jahresrückblick und eine Vorausschau für die Zukunft des Vereins. Der bedingte Alterungsprozess und die zahlreichen Todesfälle der letzten Jahre erfordern für den Verein ein Umdenken.

Ebenso ist auch die Anzahl der freiwilligen Helfer in den letzten Jahren so zusammengeschrumpft, dass die Zusammenkünfte der Mitglieder in der üblichen Weise nicht mehr realisierbar sind. Diese finden deshalb zukünftig in öffentlichen Lokalen, vornehmlich im Schützenhaus in Schönenberg statt. Trotz allem konnten die Neuwahlen erfolgreich abgehalten werden und ergaben folgendes Ergebnis.

1. Vorsitzender : Winfried Müller

2. Vorsitzender : Uta Hildebrandt
3. Vorsitzender : Rudolf Moses
Kassenwart : Jutta Bach-Opp
Schriftführer : Monika Moses

PS. Wegen der aktuellen Lage des Corona Virus sind Treffen bis auf weiteres abgesagt.

Falls Änderungen eintreten werden wir Sie übers Wochenblatt informieren.

Bleiben Sie gesund.

Anzeigen bitte rechtzeitig aufgeben.

STEINBACH



**GEMEINSAM
- statt einsam -**

Liebe Steinbacher,
Auch in Zeiten von Corona denken wir an Euch. Wir hoffen, dass wir uns bald gesund wieder sehen, und freuen uns jetzt schon auf einen regen Austausch mit Euch.

Euer Team von
Gemeinsam statt Einsam

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. § 41 Abs. 5 GemO - Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Ortsgemeinderat Steinbach am Glan hat in seiner Sitzung am 05.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2020

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Haushaltsplan zu.

Renovierung/Erweiterung der Kindertagesstätte infolge erhöhter Kinderzahlen

Die Ortsgemeinde Steinbach beschließt, schnellstmöglich den Umbau am Bestandsgebäude voranzutreiben.

Die OG Henschtal soll sich in einer angemessenen Frist (4 Wochen) äußern, ob sie den notwendigen Umbau mitträgt.

Der jeweilige Bauausschuss (OG Steinbach/OG Henschtal) soll gemeinsam eine Liste erstellen, was erforderlich ist. Die Planung sind

mit dem Personal, dem Jugendamt, dem Brandschutz, der Unfallkasse und dem LJA abzustimmen.

Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept

Die Ortsgemeinde überträgt die Aufgaben der Ortsgemeinde bei der Aufstellung eines Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes an die Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Flächennutzungsplan

a) Fläche Richtung Henschtal b) Gewerbefläche „Auf der Gasse“

a) Der Ortsgemeinderat beschließt, dass der Eigentümer des ortsansässigen Betriebs sich innerhalb einer Frist bis 31.07.2020 schriftlich und verbindlich äußert, ob er dieses Vorhaben weiter betreibt. Die Verwaltung wird beauftragt ein entsprechendes Schreiben zu verfassen.

b) Der Ortsgemeinderat beschließt, an der Ausweisung des Gebietes festzuhalten. Die VG und die KV werden aufgefordert, gemeinsam

mit der Ortsgemeinde, das Gebiet zu bewerben.

Ausbau der Frutzeiler Straße

a) Die Ingenieursleistungen Leistungsphase 5-9 werden an das Ing. Büro Decker in Höhe von 43.115,04 Euro aus Kusel vergeben.

b) Das Baugrundgutachten wird an die Firma UGG aus Nonnweiler in Höhe von 3.984,12 Euro Brutto vergeben.

Parksituation Grubenstraße

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass Ordnungsamt einzuschalten, damit diese prüfen, welche Möglichkeiten es zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Grubenstraße gibt.

nicht öffentlich

Niederschlagung von Forderungen

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Ansprüche der Ortsgemeinde gegen Schuldner niederzuschlagen.

WAHNWEGEN

Geschäftseröffnung des „Mei Lädche“

Wahnwegen. Am 24. Juni eröffnete Stefanie Scheffler in der Hauptstraße 21 in Wahnwegen einen kleinen Laden. Stefanie Scheffler hat die Räumlichkeiten des ehemaligen Friseursalons Kayser übernommen und damit den Schritt in die Selbstständigkeit gewagt. Im „Mei Lädche“ bietet sie ihren Kunden täglich frische Backwaren der Bäckerei Holzhauser, ein kleines Sortiment an Lebensmitteln, Zeitschriften und Süßigkeiten sowie verschiedene andere Produkte aus

der Region. Zu einem späteren Zeitpunkt soll noch ein Paketshop hinzukommen. Das „Mei Lädche“ ist von montags bis samstags von 6 bis 12 Uhr und mittwochs und freitags von 14 bis 17 Uhr geöffnet.

Ortsbürgermeister René Morgenstern freute sich, dass es mit dem „Mei Lädche“ wieder eine Einkaufsmöglichkeit in Wahnwegen gibt. Er gratulierte Stefanie Scheffler zur Geschäftseröffnung und wünschte ihr viel Erfolg und gute Umsätze.



Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. § 41 Abs. 5 GemO - Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Ortsgemeinderat Wahnwegen hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Jahre 2020 und 2021

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung sowie dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020

und 2021 in der vorliegenden Fassung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen.

Ausweisung einer Gewerbefläche im Flächennutzungsplan

Der Gemeinderat stimmt entgegen der bisherigen Planung der Ausweisung des gemeindeeigenen Grundstückes neben dem Schützenhaus als Gewerbefläche in dem von der Verbandsgemeinde aufzustellenden Flächennutzungsplan zu.



Das passende Fahrzeug für jedermann.

WOCHENBLATT

Das Revier der SCHNÄPPCHENJÄGER:

Das **WOCHENBLATT**.

WALDMOHR



Wiedereröffnung nach der Corona Schließung

- Sommerferien mit dem Ju- gendhaus

Pünktlich mit Beginn der Sommerferien öffnet das Jugendhaus für euch mit interessanten Angeboten und einem neugestaltenden und vergrößerten Außenbereich. In den ersten 2 Wochen in den Ferien findet das Ferienprogramm in und um das Jugendhaus statt. Wir haben daher tolle Angebote und neue Spiele für euch bereitgestellt.

In der 3. Ferienwoche findet unsere Erlebnisfreizeit in der Jugendburg Stahleck in Bacharach am Rhein statt. In der 4. Woche wird die Erlebnisfreizeit Berlin voraussichtlich ebenfalls durchgeführt werden können.

Die Öffnungszeiten im Jugendhaus in den ersten zwei Wochen sind montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Die Kosten belaufen sich auf 1 Euro pro Tag. Eine Anmeldung hierfür ist wünschenswert. Die Plätze im Jugendhaus sind aufgrund der Hygieneregeln begrenzt.

Auch gibt es noch einige Restplätze für die Fahrten nach Bacharach (21.07.20 - 23.07.20, ab 13 Jahren) und Berlin (28.07.20 - 31.07.20, ab 15 Jahren, Kosten 179 Euro).

Bei Fragen könnt ihr direkt im Jugendhaus vorbeikommen oder die 06373/899374 und 0151 74518453 anrufen. Jugendliche ab Vollendung der Klassenstufe 4 aus Waldmohr und Umgebung sind herzlich willkommen. Bitte beachtet unsere Hygieneregeln. Diese sind zum Schutze aller für alle Teilnehmer verbindlich. Wir freuen uns auf euch.

KINDERTAGESSTÄTTE DREI FREUNDE

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Waldmohr sucht zum 01.09.2020

eine/n Erzieher/in (m/w/d)
-in Vollzeit, unbefristet-

für die Gemeindegartentagesstätte „Drei Freunde“, Badstraße 3, 66914 Waldmohr.

Wir suchen eine motivierte und zuverlässige Fachkraft mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zur /zum Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung.

Unsere viergruppige Einrichtung bietet insgesamt 90 Kindern einen Ort zum Wohlfühlen und Raum zum Spielen und Lernen. Unser Betreuungsangebot umfasst Plätze für Kinder unter drei Jahren bis zum Schuleintritt in Ganztags- und Teilzeitform.

Wir wünschen uns:

- soziale Kompetenz, Freude und Engagement bei der pädagogischen Arbeit
- einen liebevollen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern
- Teamfähigkeit und Kreativität
- Flexibilität und Belastbarkeit

Wir bieten:

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen sowie zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessenten richten ihre Bewerbung bitte bis spätestens 06. Juli 2020 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal Fachbereich 1A.2 - Personal Rathausstr. 8 66901 Schönenberg-Kübelberg oder per Email an bewerbung@vgog.de

Für Rückfragen steht Ihnen die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Jung (Tel. 06373-7536) gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz.

Waldmohr, 15.06.2020
Gez. Dr. Jürgen Schneider
Ortsbürgermeister

KINDERTAGESSTÄTTE BREMER STADTMUSIKANTEN

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Waldmohr sucht zum 01.09.2020

eine/n Erzieher/in (m/w/d)
- in Teilzeit, unbefristet -

für unsere Gemeindegartentagesstätte „Die Bremer Stadtmusikanten“, Badstr. 1a, 66914 Waldmohr.

Nach Inbetriebnahme unseres Um- und Erweiterungsbaues werden wir eine 5gruppige Einrichtung sein und verstärken unser Personal.

Wir erwarten:

- eine gut motivierte Persönlichkeit mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum/zur Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung
- die Bereitschaft auf dienstliche Anforderungen zeitlich flexibel zu reagieren und ggfs. auch Vertretungstunden zu leisten
- Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft und die Freude am Umgang mit Kindern.

Wir bieten:

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit durchschnittlich 22 Wochenstunden. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen sowie zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 06. Juli 2020 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 - Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an bewerbung@vgog.de
Für Rückfragen steht Ihnen die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Pfreundner (Tel. 06373-6210) gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz.

Waldmohr, 15.06.2020
Gez. Dr. Jürgen Schneider
Ortsbürgermeister

KIRCHLICHE MELDUNGEN

PROT. KIRCHENGEMEINDE SCHÖNENBERG-KBG.

Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienst

Sonntag, 05.07.2020
10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 12.07.2020
10.00 Uhr Gottesdienst

Liebe Gottesdienstbesucher!
Es dürfen im Moment höchstens 40

Personen am Gottesdienst teilnehmen.

Es besteht Maskenpflicht während dem Gottesdienst.

Bitte halten Sie sich an die Hygiene- und Abstandsregeln.

Wir müssen eine Adressliste führen, damit eine Infektionskette nachzuverfolgen ist.

Die Liste muss 28 Tage im Pfarramt aufbewahrt werden.

Wir bitten um ihr Verständnis!

Im dringenden Notfall wenden Sie sich bitte an das Pfarramt Miesau, Tel. 06372-1456.

Prot. Pfarramt, Tel. 06373/3256
E-Mail:
pfarramt.schoenberg@evkirche-pfalz.de

Büro-Öffnungszeiten:

Dienstags und donnerstags: 09.00 - 12.00 Uhr,
sowie donnerstags 15.30 - 17.00 Uhr

PROT. KIRCHENGEMEINDE GLAN-MÜNCHWEILER/ DIETSCHWEILER

Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste:

Sonntag, 05.07.2020
10.10 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler (Max. 20 Teilnehmer/

innen, Mundschutz muss bei Ein- und Ausgang getragen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen, Voranmeldung nicht erforderlich)

09.00 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler (Max. 17 Teilnehmer/innen, Mundschutz muss bei Ein- und Ausgang getragen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen, Voranmeldung nicht erforderlich)

Kontakt:

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler
Pfarrer Christoph Bröcker
Tel.: 06383/470
Email: pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

EV. KIRCHE POTZBERG

Gottesdienste und Veranstaltungen

Herzliche Einladung

zum Gottesdienst im Grünen mit dem Posaunenchor am 05. Juli um 10 Uhr auf dem Sportplatz in Föckelberg

Im Anschluss gibt es Würstchen und Getränke

Bei schlechtem Wetter muss der Gottesdienst ersatzlos ausfallen!
(Aktueller Hinweis auf der Homepage: www.pfarrei-am-potzberg.de)

Es gelten die vorgeschriebenen Hygienevorschriften (Abstandsregeln, Teilnahmeliste, **Mund-Nasen-Masken-Pflicht** bis zum Platz,...).

Nähere Infos hierzu gerne zu erfragen im Pfarramt.

PROT. KIRCHEN-GEMEINDEN ALTENKIRCHEN UND BRÜCKEN

Gottesdienste:

Aufgrund der aktuellen Lage sind die Aktivitäten in unserer Kirchengemeinde weiterhin eingeschränkt. Wie überall die sind die Auflagen des Infektionsschutzgesetzes einzuhalten.

Auf unserer Homepage, im Gemeindebrief und hier im Wochenblatt halten wir Sie auf dem Laufenden.

Sonntag, 05.07.

10:00 Uhr, Prot. Kirche Altenkirchen
(Bitte bis Samstag, 15 Uhr, im Prot. Pfarramt Altenkirchen telefonisch anmelden, da nur eine begrenzte Anzahl an Personen den Gottesdienst besuchen kann).

Tauf- und Trauanfragen richten Sie bitte direkt an Pfarrerin Schwenk-Vilov oder Vikarin Wirth. Beide sind im Pfarramt (Tel. 06386-218) zu erreichen.

Die Gruppen und Kreise unserer Pfarrei ruhen zur Zeit.

Protestantisches Pfarramt Altenkirchen

Pfarrerin Sabine Ella Schwenk-Vilov
Tel.: 06386-218
eMail: pfarramt.altenkirchen@evkirchepfalz.de
http://www.pfarrei-altenkirchen.de
Facebook: www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirchen

PROT. KIRCHEN-GEMEINDEN BREITENBACH, DUNZWEILER UND WALDMOHR

Gottesdienste und Veranstaltungen

Breitenbach
Sonntag, 05.07.
10.30 Uhr Gottesdienst

Öffnungszeiten Pfarrbüro:
Dienstags v. 17.00 - 19.00 Uhr
Donnerstags v. 09.30 - 12.00 Uhr
oder unter Telefonnummer
06386/330

Waldmohr

Liebe Gemeindeglieder,

aufgrund der aktuellen Lage möchten wir Sie kurz über den jeweiligen Stand unserer gemeindlichen Handlungsfelder informieren: Die Teilnahme am Gottesdienst ist derzeit unter Auflagen des Infektionsschutzgesetzes auf max. 26 Personen begrenzt; die Sitzplätze sind markiert.

Gruppen und Kreise können bis auf Weiteres leider noch nicht stattfinden. Sobald wir mit dem neuen Präparandenkurs starten können, werden wir die Jugendlichen, die 2008 geboren wurden, per Post einladen. Über etwaige Änderungen werden wir Sie informieren und danken Ihnen für Ihr Verständnis. Bei Fragen können Sie sich gerne im Pfarramt telefonisch melden.

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstags und freitags
14.30 bis 18.00 Uhr
Saarpfalzstraße 16a
66914 Waldmohr
Tel. 06373/9312

EVANGELISCHE CHRISTUSGEMEINDE

Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste

Sonntag, 05.07.

10.00 Uhr Gottesdienst mit Gabriele Emser

Sonntag, 12.07.

10.00 Uhr Gottesdienst mit Matthias Leiner

Unsere Gottesdienste werden auch weiterhin parallel auf dem youtube-kanal unter ec-gemeinde.de eingestellt.

Weitere Infos:

www.ec-gemeinde.de.
Gemeindepastor Jürgen Kizler,
Schulstr. 10, 66901 Schönenberg,
Tel. 06373/ 8290149.

KATH. PFARREI HL. REMIGIUS FÜR HÜFFLER, KUSEL, GLAN-MÜNCHWEILER, NANZDIETSCHWEILER

Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste

Samstag, 04.07.

Glan-Münchweiler 18.00 Uhr Vorabendmesse
Reichenbach-Steegen 18.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 05.07.

Nanzdietschweiler 09.00 Uhr Sonntagsmesse

Rammelsbach 10.30 Uhr Sonntagsmesse

Anmeldung bis Freitag, 3. Juli um 12 Uhr im Pfarrbüro Kusel möglich!

Dienstag, 07.07.

Rammelsbach 18.30 Uhr Werktagssmesse
Glan-Münchweiler 18.30 Uhr Werktagssmesse

Mittwoch, 08.07.

Nanzdietschweiler 18.30 Uhr Werktagssmesse

Donnerstag, 09.07.

Glan-Münchweiler 18.30 Uhr Werktagssmesse

Freitag, 10.07.

Nanzdietschweiler 18.30 Uhr Werktagssmesse

Samstag, 11.07.

Glan-Münchweiler 18.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 12.07.

Nanzdietschweiler 09.00 Uhr Sonntagsmesse
Rammelsbach 10.30 Uhr Sonntagsmesse

Anmeldung bis Freitag, 10. Juli um 12 Uhr im Pfarrbüro Kusel möglich!

Wir bitten um Beachtung:

Alle Gottesdienstteilnehmer müssen einen eigenen Mund-Nasen-Schutz tragen. Wenn Sie einen Gottesdienst an Sonn- oder Feiertagen besuchen möchten, müssen Sie sich vorher telefonisch im Pfarrbüro in Kusel anmelden (Telefon: 06381/ 437170). Bei der Anmeldung werden Name, Adresse, Telefonnummer und ggfs. die Mailadresse erfasst. Bei den Werktagssmessen ist keine vorherige Anmeldung notwendig. Von allen Teilnehmenden müssen aber Name, Adresse und Telefonnummer erfasst werden. Die erfassten Daten werden für mindestens drei Wochen aufbewahrt und ausschließlich im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben.

Katholisches Pfarramt Hl. Remigius

Lehnstr. 12, 66869 Kusel
Tel: 06381/43717-0,
Fax: 06381/43717-99
Pfarrei-Kusel.de
Pfarramt.Kusel@Bistum-Speyer.de

Neue Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Dienstag - Freitag
von 9.00 bis 12.00 Uhr
Pfarrer Nils Schubert
Pfarrer Kazimierz Cwierz
Pfarrer Roland Spiegel
Pastoralassistentin Katja Kirsch
Gemeindefereferent Michael Huber

KATH. PFARREI HL. CHRISTOPHORUS SCHÖNENBERG-KÜBELBERG

Gottesdienste und Veranstaltungen

Samstag, 04. Juli:

18.30 Uhr Breitenbach Messfeier am Vorabend

Sonntag, 05. Juli:

09.00 Uhr Waldmohr Messfeier
10.30 Uhr Kübelberg Messfeier

Zur Teilnahme am Gottesdienst ist eine telefonische Anmeldung erforderlich. Kommen Sie bitte ca. 20 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes und bringen Sie ihr eigenes Gotteslob mit. Alle Informationen sind immer kurzfristig auf unserer Homepage veröffentlicht.

Offene Kirchen in Brücken, Ohmbach, Elschbach, Sand und Dunzweiler

Die Kirchen sind wie folgt für Sie geöffnet:
Sand und Elschbach jeden Samstag von 16:00 Uhr bis 19:30 Uhr
Brücken und Dunzweiler jeden Sonntag von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Ohmbach jeden Sonntag von 10:00 Uhr bis 19:30 Uhr
Wir laden Sie herzlich ein, unsere Kirchen zu einem stillen persönlichen Gebet zu besuchen!

So erreichen Sie uns:

Pfarramt Hl. Christophorus
Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg
Tel: 06373/3720
E-Mail: pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag von 17.00 bis 19.00 Uhr
Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr
Homepage: www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de
Die Kontaktstellen in Breitenbach, Brücken, Elschbach und Waldmohr sind nur nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 06373/3720 geöffnet

Das Pastoralteam:

Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 06373/ 3720 o. 0151/14879755
E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de
Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Koordinator
E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de
Gemeindefereferentin
Christine Pappon,
Tel. 06373/8290422
o. 0151/14879828
E-Mail: christine.pappon@bistum-speyer.de

AKTUELLES VOM SPORT

SV OHMBACH

Arbeitseinsatz

Am 04.07.2020 findet ab 09:00 Uhr der alljährliche Arbeitseinsatz am Sportgelände des SV Ohmbach statt.

Es sind verschiedenste Arbeiten im Innen- sowie Außenbereich zu erledigen, weshalb wir für alle helfende Hände dankbar sind.

Der SVO freut sich auf euer Kommen und über eure tatkräftige Unterstützung!

Tobias Zens
1. Vorsitzender

BEWEGUNGS- UND REHABILITATIONS-SPORT-GEMEINSCHAFT WALDMOHR E.V.

Mitglieder-versammlung 2020

Bisher war es nicht möglich aufgrund der aktuellen Corona Pandemie eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

Eine Kassenprüfung erfolgte noch und konnte abgeschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird bis in den Herbst des Jahres 2020 verschoben.

Eine Einladung dazu wird rechtzeitig auf die übliche Art und Weise ergehen.

Ende der Veröffentlichungen und amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Eigenheim gesucht ?



WOCHENBLATT

DAS INTERESSIERT DEN LESER

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

PFALZ UND RHEINHESSEN. Die Umweltbehörde für das südliche Rheinland-Pfalz

Mittwinter-Feier in der Neumayer-Station III mit Weinen aus der Pfalz und Rheinhessen

„Hat der Wein geschmeckt? Gab es ein besonderes Menü dazu?“ - das waren die ersten Fragen, die SGD Süd-Präsident Prof. Dr. Hannes Kopf an den Leiter des Forschungssteams in der Neumayer-Station III, Dr. Klaus Guba, richtete.

Bei einem Videokonferenz-Termin anlässlich der Mittwinter-Feierlichkeiten in der Neumayer-Station III hat Präsident Hannes Kopf sich mit dem Stationsleiter Klaus Guba ausgetauscht. Dabei ging es auch um aktuelle Forschungsprojekte und wie das Arbeiten und Leben auf der Station abläuft.

„Das Überwinterungs-Team 2020 der Neumayer-Station III bedankt sich recht herzlich bei der SGD Süd und der Deutschen, Pfälzischen und Rheinhessischen Weinkönigin für die exquisiten Mittwinter-Grüße in der Weinkiste, die wir pünktlich am 21. Juni im feierlichen Rahmen geöffnet haben. Unser geschätzter Kollege und Funker Roman Ackle aus der Schweiz ist ein ausgesprochener Weinkenner und lobte schon vorher die Qualität der deutschen Weine ... dies bestätigte sich bei der Mittwinterfeier vollends und zauberte uns Überwinterern ein Lächeln ins Gesicht“, berichtet Dr. Klaus Guba, Arzt und Stationsleiter der Neumayer-Station III, die vom Alfred-Wegener-Institut, Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung (AWI) betrieben wird.

Die Kiste wurde im August 2019 von Hannes Kopf gemeinsam mit der Deutschen, Pfälzischen und Rheinhessischen Weinkönigin im Geburtshaus Georg von Neumayers in Kirchheimbolanden vernagelt und auf die 14 000 Kilometer weite Reise geschickt. Angekommen ist die Kiste bereits Anfang Januar, aber das Öffnen erfolgt traditionell erst zur Mittwinterwende.

„Mit diesem Weinpräsent aus Rheinhessen und der Pfalz möchte ich an den Namensgeber der Station und Pfälzer Forscher, Georg von Neumayer, erinnern und seine Leistungen würdigen. Die Kiste wird seit 1984 an das neunköpfige Forscherteam der Neumayer-Station geschickt und umfasst 70 Flaschen Wein, die von Rheinhessenwein e.V. und Pfalzwein e.V. gesponsert wurden“, berichtet Kopf.

Darüber hinaus war ein sogenannter Pinguinwein mit dabei, der vom Sphenisco-Verein vertrieben wird, um ein Artenschutzprojekt zum Erhalt der Humboldt-Pinguine zu unterstützen. Auch waren Flaschen „Schlossgarten-Riesling“ in der Kiste, die aus dem Geburtsort Neumayers, Kirchheimbolanden, stammen. Ebenso hat der Afrikaviertel-Verein aus Neustadt Wein gestiftet, weil im Neustadter Afrikaviertel ein Denkmal an das Wirken des Polarforschers erinnert.

IMPRESSUM

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0

Verlag: SÜWE

Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG

Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen

Zustellung: PVG

Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.

Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Auflage 15.850 Exemplare.

Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

Veröffentlichung gemäß § 9 Absatz 4 des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz vom 01. April 2005: Alleiner wirtschaftlich beteiligter Gesellschafter (Kommanditist) i.S.d. § 9 Absatz 4 Landesmediengesetzes der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG ist die Medien Union GmbH Ludwigshafen, 67059 Ludwigshafen, Amtsstraße 5 - 11.



KUSELER MUSIKANTENLAND



Polizeibericht

Bekanntmachung

des Verbots, den Truppenübungsplatz Baumholder zu betreten

Die Truppenübungsplatzkommandantur gibt bekannt:

1. Das Betreten und Befahren des Truppenübungsplatzes außerhalb der öffentlichen Straße Baumholder - Niederalben (L 169) ist wegen der Gefahren durch Schießen und Blindgänger oder durch Übungsverkehr grundsätzlich verboten. Die Grenzen des Truppenübungsplatzes sind durch entsprechende Tafeln gekennzeichnet.
2. Im Ausnahmefall können Ausweise zum Betreten des Platzes bei der Truppenübungsplatzkommandantur Baumholder, Lager Aulenbach, beantragt werden.
3. Das unerlaubte Betreten oder Befahren des Truppenübungsplatzes ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld geahndet wird.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass

Fundmunition jeder Art - auch einzelne Munitionsteile - eine Gefahr für Gesundheit und Leben bedeuten.

Es ist daher verboten:

- das Berühren oder Wegstoßen - d.h. jede Lageveränderung - aufgefundener Munition oder Munitionsteile;
- das Freilegen von Geschossen, Zündern usw., die in die Erde eingedrungen sind;
- das Sammeln von Blindgängern, Sprengstücken, Zündern usw.
- Das Aneignen von Munition und Munitionsteilen wird strafrechtlich verfolgt.

5. Die Bevölkerung wird nachdrücklich aufgefordert, diese Bekanntmachung zu beachten und insbesondere Kinder und Jugendliche entsprechend zu belehren und zu beaufsichtigen.

Der Kommandant

10468182_10.1



Neuer Mobilfunkmast

für schnelles Telekom-Netz

Hüffler. Die Bauarbeiten für den neuen Mobilfunkstandort in Hüffler haben begonnen. Ein 40 Meter hoher Schleuderbetonmast im Landkreis Kusel in Rheinland-Pfalz wird in Zukunft das Mobilfunknetz der Telekom ergänzen. Ziel ist es, die Versorgung entlang der Autobahn A62 zu verbessern. „Immer mehr Menschen sind gleichzeitig im Netz unterwegs. Sie tauschen Fotos und Videos oder arbeiten mobil. Deshalb erhöhen wir ständig Geschwindigkeit und Kapazität in unserem Netz“, sagt Walter Goldenits, Geschäftsführer Technologie Telekom Deutschland. „Unser LTE-Ausbau in Deutschland schafft die technologische Grundlage für eine moderne, digitale Gesellschaft. Davon profi-

tiert heute auch Hüffler.“

Die Deutsche Funkturm baut im Auftrag der Telekom den Mobilfunkmast. „Hüffler bekommt einen modernen und zukunftsfähigen Mobilfunkstandort. In erster Linie werden Telekom-Kunden von unserem Mast profitieren, wir bieten unseren Standort aber auch allen anderen Mobilfunkanbietern an, so dass keine zusätzlichen Masten errichtet werden müssen“, sagt Bruno Jacobfeuerborn, Geschäftsführer Deutsche Funkturm. In der Regel geht ein Standort sechs bis zwölf Monate nach dem Baubeginn in Betrieb und kann von den Kunden genutzt werden.

Ausblick Mobilfunk

Durch den LTE-Ausbau in Deutschland schließt die Tele-

kom Lücken im Mobilfunk und erhöht die Bandbreiten. Derzeit können 98 Prozent der Bevölkerung auf das LTE-Netz der Telekom zugreifen.

Die Telekom wird die Zahl ihrer Mobilfunk-Standorte in Deutschland von aktuell 31.200 auf 36.000 in 2021 erhöhen. Dazu baut und betreibt die Deutsche Funkturm (DFMG) deutschlandweit Mobilfunkstandorte, die auf die regionalen Bedürfnisse zugeschnitten sind: von den großen Fernsehtürmen über Mobilfunkmasten und Dachstandorte bis hin zu Kleinfunkzellen, so genannten Small Cells. Dieser Ausbau ist ein wichtiger Baustein für das künftige 5G-Netz. 5G ist der Standard für Kommunikation in der Zukunft. | pks